



31.03.2009

Pressemitteilung

Veranstaltungen der Initiative Gendreck-weg im Juni 2008

Mit drei Urteilen vom 12.3.2009 hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg den zumindest vorläufigen juristischen Schlusspunkt unter die Veranstaltungen der Initiative „Gendreck-weg“ im Landkreis Kitzingen vom Juni 2008 gesetzt.

Die Kammer stellte fest, dass das vom Landratsamt Kitzingen ausgesprochene Verbot eines Camps am zunächst geplanten Standort südlich des Repperndorfer „Windrades“ rechtmäßig gewesen ist. Das Camp wurde dann später auf Mainstockheimer Gemarkung durchgeführt. Ein milderes Mittel habe der Behörde nicht zur Verfügung gestanden. Die Initiative „Gendreck-weg“ habe die massenhafte Vernichtung von Maispflanzen, also strafbare Sachbeschädigungen, durch eine große Zahl sog. Feldbefreier angekündigt. Das Camp wäre nur 1,1 km von einem Genmaisfeld entfernt gewesen. Das Landratsamt habe der Gefahrenprognose der Polizei folgen dürfen, die einen Abstand zwischen Feld und Camp von weniger als 2,5 km für nicht hinnehmbar angesehen hatte. Es sei auch nicht Sache der Behörde gewesen, dem Veranstalter ein anderes geeignetes Grundstück vorzuschlagen. Rechte des Veranstalters des Camps seien durch das auf einen bestimmten Ort bezogene Verbot nicht verletzt worden (W 5 K 08.1753).

Dagegen hält das Gericht einige Auflagen für rechtswidrig, die das Landratsamt gegenüber dem Veranstalter des am 29.6.2008 durchgeführten Demonstrationzugs verfügt hat. So habe die Behörde zu Unrecht verlangt, die eingesetzten Ordner dürften „keine aktiven Feldbefreier gewesen sein und diesbezüglich nicht in Erscheinung getreten sein“. Die Anordnung sei unbestimmt und unklar gewesen. Rechtswidrig sei auch das Verbot des Mitführens von Hunden und anderen großen Tieren sowie von Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern gewesen. Zwar seien solche Verbote nicht grundsätzlich unzulässig, sie müssten aber im Bescheid begründet werden. Die Behörde müsse erkennen lassen, von welchen Gesichtspunkten sie bei der zu treffenden Ermessensentscheidung ausgehe. Auch die vom Landratsamt verlangte Benennung der bei der Versammlung auftretenden Redner hält das Gericht für rechtswidrig, weil es keine Anhaltspunkte für durch Redebeiträge entstehende Gefahren gegeben habe.

Dagegen hat das Gericht die Änderung der Route des Demonstrationzuges ebenso akzeptiert wie die Verpflichtung des Veranstalters zum Einsatz von zwei Ordnern pro 50 Teilnehmer der Demonstration und deren namentliche Benennung (W 5 K 08.1758).

Keine Bedenken hatte das Gericht auch gegen die Sicherstellung von Bantam-Maispflanzen durch die Polizei am Vormittag des 29.6.2008, die auf der Zufahrtstraße zur Auftaktkundgebung der Demonstration bei einer Versammlungsteilnehmerin festgestellt worden waren. Die Polizei habe jedenfalls wegen einer kurz zuvor durchgeführten Mais-tauschaktion zurecht mit weiteren Sachbeschädigungen unter Verwendung der mitgeführten Maispflanzen gerechnet. Mildere Mittel als die vorübergehende Wegnahme hätten der Polizei nicht zur Verfügung gestanden (W 5 K 08.1770).

Postanschrift	Dienstgebäude	Parteiverkehr	Telefon	Telefax	E-Mail
Postfach 11 02 65 97029 Würzburg	Burkarderstraße 26 97082 Würzburg	Mo.-Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 8.00 - 14.00 Uhr	(09 31) 4 19 95-175	(09 31) 41 99 52 99	presse@vg-w.bayern.de